

Artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan

„Bahnhofstraße X – 2. Änderung“

im Gebiet der

Stadt Lauffen a. N.
Landkreis Heilbronn

Auftraggeber:

Stadtverwaltung
Rathausstraße 10
74348 Lauffen a. N.

März 2014



Arbeitsgemeinschaft
Wasser und
Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	3
2.	Untersuchungsgebiet	3
3.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	5
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	6
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	6
3.3	Nutzungsbedingte Wirkfaktoren	6
4.	Bestand und Betroffenheit der geschützten Arten	6

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Untersuchungsgebiets im Raum	3
2	Westlichster Bereich des Plangebiets mit Fichten	4
3	Böschung der Bahnhofstraße mit Platanen	4
4	Ältere Lagerhalle	4
5	Ältere Lagerhalle	4
6	Blick auf den Diskounter ohne Nistgelegenheiten	4
7	Östlicher Bereich des Plangebiets mit Parkplatz	4

TABELLENVERZEICHNIS

1	Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie, Ausschlusskriterien für ihr Vorkommen	7
---	--	---

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Im Rahmen ihrer städtebaulichen Entwicklung möchte die Stadt Lauffen durch den Bebauungsplan „Bahnhofstraße X – 2. Änderung“ eine schmale, langgezogene Fläche östlich der Bahnlinie Heilbronn – Stuttgart für eine neuerliche Bebauung vorbereiten.

Für die Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt war eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Im Rahmen einer Begehung am 17.01.2014 wurde nach Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach Vogelarten gesucht und geprüft, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können. Ebenso wurde überprüft, welche Ausschlusskriterien für Vorkommen der genannten Tiergruppen im Plangebiet greifen. Die Ergebnisse und deren artenschutzrechtliche Bewertung sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet (**Abb. 1**, farbig, schwarz umrandet) entspricht dem Plangebiet. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen, welche die Fauna im Plangebiet und dessen Umgebung bereits stark beeinträchtigen, wurde auf eine weiträumigere Betrachtung über die Grenzen des Plangebiets hinaus verzichtet. Die Abb. 2 -7 sollen einen Eindruck der örtlichen Situation vermitteln.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (farbig, schwarz umrandet) im Raum



Abb. 2: Westlichster Bereich des Plangebiets mit einigen Fichten



Abb. 3: Die Böschung entlang der Bahnhofstraße ist durchgängig mit Platanen bepflanzt



Abb. 4: Ältere, zerfallende, im Abbruch befindliche Lagerhalle



Abb. 5: Detailansicht der Halle, verlassene Vogel-nester wurden nicht vorgefunden



Abb. 6: Blick auf den Diskonter, der konstruktionsbedingt keine Nistgelegenheiten bietet



Abb. 7: Östlicher Bereich des Plangebiets mit weitläufigem Parkplatz

Das Untersuchungsgebiet wird seit langer Zeit gewerblich genutzt, eine ältere Lagerhalle wurde inzwischen weitgehend abgerissen, die weitere Fläche wird von einem Lebensmitteldiskonter mit einem weitläufigen Parkplatz eingenommen. Die Gebäude bieten aufgrund ihres Zustandes (Lagerhalle ohne Dach) bzw. ihrer Konstruktion (Lebensmitteldiskonter mit überstehendem Dach) weder Nistgelegenheiten für gebäudeaffine Vogelarten (z.B. Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze) noch witterungsgeschützte

Spalten, die sich für Fledermäuse als Quartier eignen würden. Die Fichtengruppe und die Platanenreihe nördlich der Bahnhofstraße sind relativ hochwüchsig, weisen jedoch keinerlei Höhlen auf, die für Vögel, Fledermäuse oder holzbewohnende Käfer Habitatfunktionen erfüllen könnten. Diese Gehölze und die Ziergehölze, die inselartig auf dem Parkplatz des Diskounters angepflanzt wurden, bieten der Kleintierfauna keine verwertbare Nahrung. Auch der Grünstreifen der Böschung nördlich der Bahnhofstraße, der durch verkehrsbedingte Schadstoffe sichtbar belastet ist (Rußpartikel sind auf der Bodenvegetation erkennbar), bietet mit seinem stark reduzierten Kräuterangebot keinen geeigneten Lebensraum für etwas anspruchsvollere Insektenarten.

Der Bestand im Untersuchungsgebiet zeigt insgesamt mehrere strukturelle Defizite von tierökologischer Relevanz, die sich wie folgt zusammenstellen lassen:

- Fehlende Kleinstrukturen: Totholz am Boden, Steinblöcke oder Lesesteinhaufen mit potentieller Habitatfunktion für Reptilien und wirbellose Kleintiere fehlen
- Fehlende Habitate: bestimmte Arten/Artengruppen benötigen temporäre Kleingewässer, dauerhafte Still- oder Fließgewässer, trockenrasenartige Bereiche, Hochstaudenfluren oder andere spezielle Landschaftselemente als Lebensraum und können daher im Untersuchungsgebiet nicht existieren.
- Fehlende Altbäume (die vorhandenen Bäume sind trotz ihrer Größe zu jung, um tierökologisch wichtige Strukturen wie Höhlen und abgestorbene Äste aufzuweisen): sie sind für die Larvalentwicklung verschiedener xylobionter Käferarten unverzichtbar.
- Fehlende Larvalfutterpflanzen: die Larven bestimmter planungsrelevanter Tag- und Nachtfalterarten sind monophag, d. h. sie ernähren sich nur von einer speziellen Futterpflanze.

Als Vorbelastungen des Plangebiets, welche die vorhandene Fauna beeinträchtigen und in ihrer Zusammensetzung maßgeblich beeinflussen, sind zu nennen:

- Die Schadstoff- und Lärmbelastung und visuelle Beeinträchtigungen durch den Kfz-Verkehr der Bahnhofstraße und der stark befahrenen Bahnlinie
- Das Fußgängeraufkommen im Bereich der Bahnhofstraße verbrämt störungsempfindliche Vogelarten, soweit diese sich kurzfristig im Gebiet einfinden sollten
- Freilaufende Katzen aus dem angrenzenden Siedlungsbereich üben einen permanenten Verfolgungsdruck auf die Vogelbestände aus, indem gelegentlich Individuen (v. a. unerfahrene Jungvögel) erbeutet werden.

3. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel verschiedene Wirkfaktoren ab, welche prinzipiell die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie), die Gegenstand der vorliegenden Untersuchung waren, erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten. Streng und europarechtlich geschützte Pflanzenarten kommen aufgrund der ungeeigneten Standorteigenschaften im Untersuchungsgebiet nicht vor.

3.1 Baubedinge Wirkfaktoren

Sollten im Zuge der Erdarbeiten Teile der Gehölzbestände erst zu Beginn der Brutperiode entfernt bzw. gerodet werden, so können Eigelege von strauch- oder baumbrütenden Vogelarten (aus der Gruppe der Finken und Grasmückenverwandte, Zaunkönig) zerstört werden und somit Tierverluste auftreten. Zu beachten ist dabei, dass die Brutaktivität vieler Vogelarten jahreszeitlich immer früher (Februar) einsetzen kann. Durch die Beachtung der gesetzlichen Rodungsfrist gemäß §39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September sind Tötungen von Individuen zu vermeiden. Letzteres trifft generell (nicht im vorliegenden Fall, da keinerlei alte Nester gefunden wurden und keine Nistgelegenheiten vorhanden sind) auch für Gebäude zu, die ebenfalls außerhalb der Brutzeit abgebrochen werden sollten.

Die Anwesenheit von Menschen im Rahmen von Bauaktivitäten stellt eine visuelle Störung der vorhandenen Vögel dar. Zusätzlich gehen von den eingesetzten Baumaschinen im Zuge der Erdarbeiten im Plangebiet Lärmimmissionen in den angrenzenden Siedlungsbereich aus. Dadurch könnten Vögel zum Unterlassen des Nestbaus oder zur Abwanderung veranlasst werden. Insgesamt sollten diese Faktoren auf die Bestände der Vogelarten jedoch signifikanten Einfluss ausüben, da diese bereits jetzt erheblichen Vorbelastungen (s. o.) ausgesetzt sind.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Verluste von Freiflächen erfolgen im Plangebiet nicht, damit sind keine anlagebedingten Wirkungen i. S. v. Habitattverlusten der Fauna zu verzeichnen. Quartiere für Fledermäuse oder Nistgelegenheiten für Vogelarten gehen nicht verloren.

3.3 Nutzungsbedingte Wirkfaktoren

Durch das Planungsvorhaben wird die Zahl der menschlichen Kontakt- und damit Störungshäufigkeit der Vogelfauna gegenüber dem Status quo nicht steigen. Eine störungsbedingte Abwanderung von Vogelarten in ruhigere Bereiche ist auszuschließen. Aufgrund der derzeit bereits vorhandenen Belastungen (s. o.) sollte der Einfluss auf die vorhandene Vogelfauna insgesamt irrelevant bleiben, da es sich bei den Vogelarten der Siedlungsbereiche um relativ störungsunempfindliche Kulturfolger handelt.

4. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Anhand einer Reihe von Kriterien konnten potentielle Vorkommen der streng geschützten Artengruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet prinzipiell ausgeschlossen werden (vgl. Tabelle 1, S. 7). Bei der Begehung am 17.01.2014 konnte bei der Begutachtung der im Plangebiet vorhandenen Strukturen beurteilt werden, welche Kriterien für welche Tierarten dabei maßgeblich sind. Für mehrere Tierarten sind demnach sogar mehrere Ausschlusskriterien zutreffend. Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-

Richtlinie kommen im Naturraum grundsätzlich nicht vor und wurden daher in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Nur Vorkommen von Vogelarten konnten nicht ausgeschlossen werden und standen daher bei der Begehung im Fokus. Die als Nistplatz in Betracht kommenden Strukturen wurden daher eingehend überprüft. Aufgrund fehlender Nischen, Hohlräumen, Dachbalken oder anderer Strukturen standen jedoch keine geeigneten Nistplätze für gebäudeaffine Vogelarten zur Verfügung. Die Untersuchung der wenigen Gehölze blieb ebenfalls weitestgehend ergebnislos. Nur auf einer Platane der Baumreihe entlang der Bahnhofstraße war ein altes Nest der Ringeltaube vorhanden. Die Art wird durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt, da sie die besonders dort starken Vorbelastungen toleriert. Eine Intensivierung der Beeinträchtigungen und ein daraus abzuleitenden Abwanderung der Art ist daher nicht zu erwarten. Insgesamt ist das Plangebiet aufgrund fehlender Nistgelegenheiten und des fehlenden Nahrungsangebots in Form von Sämereien oder Kleintieren weitestgehend unattraktiv.

Tabelle 1: Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Ausschlusskriterien für ihr Vorkommen				
Tierart nach Anhang IV FFH-Richtlinie	Falscher Naturraum	Falscher Habitattyp	Altbäume fehlen	Larvenfutter pflanze fehlt
GEWÄSSERGEBUNDENE ARTENGRUPPEN				
Alle Arten	-	+	-	-
ARTENGRUPPE SÄUGETIERE				
Alle Arten	-	+	+	-
ARTENGRUPPE REPTILIEN				
Alle Arten	-	+	-	-
ARTENGRUPPE AMPHIBIEN				
Alle Arten	-	+	-	-
ARTENGRUPPE KÄFER				
Alle Arten	-	+	+	+
ARTENGRUPPE SCHMETTERLINGE				
Alle Arten	-	+	-	+

Fazit: Durch das Planungsvorhaben werden bezüglich europarechtlich geschützter Arten nach Anhang IV der FFH-RP, einheimischer Vogelarten sowie national streng und besonders geschützter Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt.



Dieter Veile (Dipl.- Biol.)
Obersulm, 21.01.2014